

Gebührensatzung der Jugendfreizeit-Einrichtungen der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 6,8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2, 5, 11, 15 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 10. März 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Für die Überlassung von Räumen in Jugendfreizeit-Einrichtungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Geschirr wird kostenlos ausgeliehen. Es ist vom Veranstalter zu reinigen. Er haftet für Verlust und Beschädigungen. Eine gleiche Haftung gilt für Beschädigungen an Gebäuden und Einrichtungsgegenständen.
- (3) Gebührenschuldner und Schadensersatzpflichtiger ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller für die Benutzung von Räumen.

§ 2 Gruppeneinteilung

- (1) Für die Gebührenhöhe ist die nachstehende Gruppeneinteilung der Benutzer maßgebend:

Gruppe A

Übungs-, Versammlungs- und Vortragsveranstaltungen von

- a) förderungswürdigen Jugendgemeinschaften
- b) zugelassenen politischen Parteien
- c) Wohlfahrtsverbänden
- d) Gewerkschaften auf Ortsebene
- e) Körperschaften des öffentlichen Rechts
- f) Sport- und Kulturvereinen
- g) Elternvertretungen der Schulen und Kindergärten

aus dem Gebiet der Stadt Burgdorf.

Gruppe B

Kulturelle Veranstaltungen oder Feiern der in der Gruppe A genannten Organisationen

Gruppe C

Nutzung zu kommerziellen Zwecken und durch das Restaurant „Am Stadion“.

- (2) Die Entscheidung über die Gruppenzuordnung trifft in Zweifelsfällen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (3) Bei der Vergabe der Räumlichkeiten haben die Anliegen der Jugendarbeit, des Sports und der Vereins- und Verbandsarbeit Vorrang.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Für jeden Nutzungstag während der Öffnungszeiten der Jugendfreizeit-Einrichtungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

	A	B	C
	€	€	€
a) Saal Haus der Jugend Sorgenser Straße	--	25,00	200,00
b) Discothek HdJ Sorgenser Straße	--	7,50	80,00
c) Bühne einschl. Umkleideräume	--	7,50	30,00
d) Gruppenraum	--	7,50	70,00
e) Küchenbenutzung HdJ Sorgenser Straße	--	20,00	100,00

- (2) Falls eine Raumnutzung außerhalb der Öffnungszeiten der Jugendfreizeit-Einrichtung genehmigt wird, entstehen zusätzliche Kosten:

Bei einer Gruppeneinteilung nach B und C entsteht eine Hausmeisterentschädigung in Höhe von 13,- €/Std.

Außerdem ist ein Energiekostenanteil zu zahlen:

Gruppenraum → 3,- €/Std.

Saal → 10,- €/Std.

§ 4 Sondertarife

- (1) Soweit die Raumnutzung für den gleichen Zweck an mindestens 3 Tagen mit gleichem Abstand genehmigt wird, ermäßigt sich die nach § 3 errechnete Gebühr auf 2/3.

- (2) Wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, die Veranstaltungen der Erwachsenenbildung oder beruflichen Qualifikation dienen und nicht durch einen gewerbsmäßigen Veranstalter durchgeführt werden, ermäßigt sich die nach § 3 errechnete Gebühr auf die Hälfte.
- (3) Die Hausmeisterentschädigung nach § 3 Abs. 2 entfällt im Fall des § 4 Abs. 2, wenn der Veranstalter das Öffnen bzw. Schließen der Räume übernimmt und Gewähr für die Ordnung in der Jugendfreizeit-Einrichtung während der Nutzungszeit bietet.

§ 5 Gebührenbefreiung

Auf begründetem schriftlichen Antrag oder wenn die Erhebung unbillig wäre, kann die Gebühr ermäßigt oder ganz erlassen werden.

§ 6 Zahlung der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist innerhalb von 1 Woche nach Zugang des Genehmigungsbescheides zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. April 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Jugendfreizeit-Einrichtungen der Stadt Burgdorf vom 21.05.1992 außer Kraft.

Burgdorf, den 30.03.2005

STADT BURGDORF

gez. Baxmann
(Baxmann)
Bürgermeister